

3. Die Dauer der Unterhaltspflicht ist auf den ordentlichen Abschluss der Ausbildung fixiert, wobei da flexible Grenzen bestehen.

4. Aus der Umschreibung der heute geltenden Bestimmung – «Befindet es sich dann noch in Ausbildung, ...» – hat das Bundesgericht klarerweise abgeleitet, dass der berufliche Ausbildungsplan, zumindest in den Grundzügen, vor der Mündigkeit festgelegt werden muss. Dies würde aber bei einer Herabsetzung der Mündigkeit von 20 auf 18 Jahre kaum mehr der Fall sein. Deshalb wollte man eine neue Formulierung finden, die die Frage der verlängerten Ausbildung von der Voraussetzung, dass der Ausbildungsplan bereits vor der Mündigkeit festgelegt sein müsse, abtrennt.

Die Kommission lehnt sich nun bei der neuen Formulierung an Artikel 302 Absatz 2 ZGB an, wo ebenfalls von einer angemessenen Ausbildung die Rede ist

Ich möchte betonen und ebenfalls zuhänden der Materialien unterstreichen, dass das Kriterium der Zumutbarkeit wie bis anhin voll zum Tragen kommen muss. Ebenfalls sind Unterhaltszahlungen nach langer Selbständigkeit der Jugendlichen für die Eltern nicht mehr zumutbar. Im übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft unter Ziffer 24 verwiesen werden.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Schlusstitel Art. 12a Abs. 2, 13b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli

Art. 13b

Streichen

Titre final art. 12a al. 2, 13b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

Art. 13b

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli

Ziff. II Ziff. 1 Art. 40 Abs. 3

Unverändert

Schlussbestimmung der Aenderung vom

Streichen

Ziff. II Ziff. 6 Art. 23 Abs. 4

Streichen

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

Ch. II ch. 1 art. 40 al. 3

Inchangé

Disposition finale de la modification du

Biffer

Ch. II ch. 6 art. 23 al. 4

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Titel und Ingress – Titre et préambule

Küchler, Berichterstatter: Gestützt auf den zu Artikel 156 und Artikel 277 getroffenen Beschluss, wo wir uns mit den Unterhaltsfragen befasst haben, beantrage ich Ihnen Rückkommen auf Titel und Ingress, indem der Titel «Aenderung des ZGB (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters) noch mit dem Begriff »Unterhaltspflicht der Eltern« ergänzt werden sollte, weil wir in dieser Vorlage ebenfalls Unterhaltsregelungen treffen, die gegenüber der bisherigen Gesetzgebung abweichen. Und im Ingress wäre unter Ziffer I nachzutragen: der erste, der dritte, der vierte, der achte Titel, es wäre also noch der vierte Titel einzufügen.

Das wären die formellen Aenderungen, die ich Ihnen beliebt machen möchte.

Zustimmung – Adhésion

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

33 Stimmen

1 Stimme

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.079

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Naturalisation facilitée de jeunes étrangers

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Oktober 1992 (BBI VI 545)
Message et projet d'arrêté du 28 octobre 1992 (FF VI 493)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Plattner, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt uns einen neuen Verfassungsartikel vor, der in einer offenen Formulierung die Erleichterung der Einbürgerung junger Ausländer zur Bundessache macht. Das ist die Ausgangslage.

In der Schweiz sind vermutlich mehr als die Hälfte der hier wohnenden Ausländer bereits in zweiter, dritter oder gar vierter Generation bei uns. Sie sind mit uns aufgewachsen, mit unseren Kindern in die Schule gegangen, sie sprechen unsere

Sprache, sie sind eigentlich sozial und kulturell integriert. Die Vollendung ihrer Integration schon während ihrer Jugendzeit durch eine erleichterte und rasche Einbürgerung wäre in ihrem wie auch in unserem Interesse. Rund die Hälfte von ihnen – 300 000 Personen – sind unter 25 Jahren. Auch sie müssen sich heute in einem ordentlichen Verfahren ohne jede Erleichterung auf Bundesebene einbürgern lassen, nur in einigen Kantonen sind Erleichterungen beschlossen worden.

Es ist bekannt, dass die Schweiz unter den EG- und Efta-Staaten einen der höchsten Ausländeranteile hat, nämlich 1 Million oder heute sogar etwas mehr. Nicht bekannt hingegen ist, dass diese hohe Zahl eben auch mit der restriktiven Einbürgerungspraxis in Zusammenhang steht, was Sie auch aus der Vorlage ersehen können. Wir verlangen im europäischen Vergleich eine lange Wohnsitzdauer – 12 Jahre sind es beim Bund –, dazu kommen eigene Vorschriften in Kantonen und Gemeinden, welche wiederum Mindestwohnsitzdauern verlangen können und dies auch tun. Das ist mobilitätsverhindernd oder führt aufgrund der heutigen Mobilität zur erschwerten Einbürgerung. Auch Gebühren und Abgaben sind sehr uneinheitlich und teilweise recht restriktiv. Das Absinken der Einbürgerungsrate in den letzten zehn Jahren auf bloss 0,5 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung pro Jahr ist wohl mit diesen hohen Hürden und Bürden in einem zu umständlichen und zu föderalistischen Verfahren zu erklären.

Die Kommission war sich aus diesen Überlegungen einig, dass eine Erleichterung der Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer wünschbar wäre. Das Eintreten war demgemäss unbestritten. Aber die Kommission hatte auch gewisse Sorgen. Schliesslich wurde schon vor rund zehn Jahren – im Jahre 1983 – eine Vorlage ähnlichen Inhalts vom Volk recht deutlich abgelehnt. Allerdings – das darf man nicht vergessen – war damals auch die erleichterte Einbürgerung von Flüchtlingen und Staatenlosen eingeschlossen; die Kommission war sich einig, dass dies sicher damals einer der Gründe war, welcher zu der Ablehnung führte.

Im einzelnen wurden in der Kommission vor allem folgende Sorgen betont: Zum einen ist die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern eine emotional relativ heikle Sache. Es stellt sich die Frage, ob die Verfahrensautonomie und die Entscheidungskompetenz von Kantonen, Gemeinden und vor allem auch Bürgergemeinden zu sehr gefährdet würden. Insbesondere die Bürgergemeinden «leiden» nicht gerade an einem Übermass an Kompetenzen, und es ist zu befürchten, dass eine weitere Entmündigung der Bürgergemeinden auf Widerstand stossen könnte.

Des weiteren ist die Frage, ob Volksabstimmungen über Einbürgerungen, wie sie in einzelnen Kantonen noch praktiziert werden – auch in den Landsgemeindekantonen –, nach Annahme dieses Verfassungsartikels noch zulässig wären, ob ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung aufgrund dieses Einbürgerungsartikels bestehen und damit auch ein Rekursrecht abgewiesener Kandidaten und Kandidatinnen eingeführt werden sollte.

Eine letzte und nicht unwichtige Frage ist, wie es mit der Verpflichtung zum Militärdienst bei jenen steht, die bis zum Alter von 25 Jahren mit ihrem Antrag warten.

Der Bundesrat hat über all diese Punkte in der Vorlage recht wenig gesagt. Es geht ihm vor allem darum, eine Verfassungsgrundlage für eine spätere gesetzliche Regelung zu schaffen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungstext ist sehr offen formuliert. Er lautet: «Der Bund erleichtert die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.» Ich erlaube mir, hinzuzufügen, dass auch hier wieder einmal die Frauen mitgemeint sind, dass also auch Ausländerinnen erleichtert eingebürgert werden können.

Aber aus der Vorlage ist nicht zu entnehmen, was die spätere Regelung im einzelnen bringen wird. Dieser Kauf der Katze im Sack war der Kommission doch zu riskant. Sie verlangte deshalb im Januar dieses Jahres – als politische Absicherung der Vorlage und auch in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Plenum des Rates – einen zusätzlichen Bericht vom Bundesrat über das Konzept zur Ausgestaltung der künftigen Gesetzgebung. Dank der speditiven Arbeit von Bundesrat und Verwaltung, die ich ausdrücklich loben und verdanken möchte,

lag dieses Konzept schon Ende Mai vor. Es konnte sogar noch vor unserer heutigen Beratung in eine Vernehmlassung bei den Kantonen, beim Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, beim Schweizerischen Gemeindeverband, beim Schweizerischen Städteverband und anderen Adressaten gegeben werden. Die Kommission konnte also ihren Entscheid in Kenntnis dieses Konzeptes treffen und auch in Kenntnis der Reaktion der Vernehmlassungsadressaten.

Ich möchte Ihnen dieses Konzept kurz vorstellen; u. a. auch, damit es im Amtlichen Bulletin schon klar aufgeführt sei. Das Ziel der Revision ist die erleichterte Einbürgerung der jungen Ausländer der zweiten oder einer nachfolgenden Generation. Diese werden definiert als: in der Schweiz geborene Kinder ausländischer Eltern sowie im Rahmen des Familiennachzugs eingereiste Kinder, die ihre obligatorische Schulbildung ganz oder mehrheitlich in der Schweiz erworben haben; d. h., die mindestens fünf Jahre lang eine hiesige schweizerische Schule besucht haben. Zudem muss ihr Wohnsitz seit Geburt oder Einreise dauernd in der Schweiz gelegen haben, selbstverständlich unter Vorbehalt von Auslandsaufenthalten begrenzter Dauer. Das sind also die Adressaten der Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung. Die erleichterte Einbürgerung selber soll im Regelfall das Bürgerrecht von Wohnkanton und Wohngemeinde betreffen und dort eine Mindestdauer des Wohnsitzes von zwei Jahren zur Voraussetzung haben. Es soll aber mit Zustimmung von Kanton und Gemeinde auch ein anderes Bürgerrecht als jenes von Wohngemeinde und Wohnkanton erworben werden können, z. B. jenes der Vorortsgemeinde, in welcher der jetzt in der Stadt wohnende junge Erwachsene aufgewachsen ist. Für das Verfahren sollen die Behörden des Einbürgerungskantons zuständig sein, und zwar gemäss dessen eigener Verfahrensregelung. Die Kosten für die erleichterte Einbürgerung sollen sich auf eine kostendeckende Kanzleigebühr beschränken. Die erleichterte Einbürgerung soll den jungen Ausländerinnen und Ausländern zwischen dem 15. und dem 24. Altersjahr zugebilligt werden; Letzteres ist auf die Altersgrenze für das Aufgebot zum Militärdienst abgestimmt. Zudem sollen weiterhin die wichtigen und heute üblichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein, die da sind: Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse, Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen und Beachtung unserer Rechtsordnung. Die Einzubürgernden dürfen selbstverständlich die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Wichtig ist nun, dass unter diesen allgemeinen Titeln ablehnende Ermessensentscheide über Einbürgerungsgesuche junger Ausländerinnen und Ausländer trotz Erfüllung der spezifischen Voraussetzungen, die ich zuerst genannt habe, weiterhin denkbar sind. Allerdings dürfen diese Ermessensentscheide nicht willkürlich sein und müssen deshalb durch ein Rechtsmittelverfahren auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden können. Der Einführung dieses Rechtsmittelverfahrens durch die künftige Gesetzgebung kommt in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu. Nur sie garantiert ein faires Verfahren. Sie betont den im Grunde obligatorischen Charakter der vorgängig aufgezählten Bedingungen für eine erleichterte Einbürgerung, und sie ermutigt dadurch auch die jungen Ausländerinnen und Ausländer der zweiten und späterer Generationen, unser Bürgerrecht wirklich zu erwerben. Das ist kein eitler Punkt, denn wenn Sie das, was unser Bürgerrecht heute bietet, mit den Vorteilen vergleichen, welche die jungen Ausländerinnen und Ausländer aus ihren EG-Bürgerrechten haben, dann muss eine gewisse Ermutigung schon ausgesprochen werden. Das kann ich aus eigener Erfahrung mit vielen jungen Ausländerinnen und Ausländern in Basel bestätigen. Soweit also das Konzept für die spätere Gesetzgebung, wie es der Kommission durch den Bundesrat im Laufe ihrer Verhandlungen vorgelegt wurde.

Die Kommission konnte sich hinter dieses Konzept stellen, sie war mit diesem Konzept vollumfänglich einverstanden. Sie stellte fest, dass all seine Elemente auch weitgehende Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren gefunden hatten, und fand ihre eigenen Bedenken gegenüber dem offenen Verfassungsartikel ausgeräumt.

Sie befürwortete deshalb ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen den bundesrätlichen Entwurf für den Verfassungsartikel und nahm vom für die spätere Gesetzgebung vorgelegten Konzept ausdrücklich zustimmend Kenntnis.

Namens der Kommission ersuche ich Sie aus diesem Grunde um Eintreten und um Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Frau Weber Monika: Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Präsidentin der kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen im Kanton Zürich und beschäftige mich seit Jahren mit diesen Fragen.

Vor sechs Jahren habe ich hier vorgeschlagen, dass man in die vorgeschlagene Richtung geht. Ich bin selbstverständlich für diese Richtung, die jetzt vom Bundesrat eingeschlagen worden ist. Aber ich möchte einfach deutlich sagen: Im Grunde genommen sind wir zu spät! Wir haben das Handeln in den letzten Jahren verpasst. Heute hat die junge Ausländergeneration, die zweite Generation, die hier ist, einen EG-Pass und ist nicht mehr daran interessiert, das schweizerische Bürgerrecht zu bekommen.

Ich empfehle Ihnen: Bitte erleichtern Sie die Einbürgerungsmöglichkeit so schnell wie möglich – aber ich fürchte, wir sind wirklich schon zu spät!

Bundesrat Koller: Der Bundesrat schlägt Ihnen mit seiner Botschaft vom 28. Oktober 1992 über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer eine Aenderung von Artikel 44 der Bundesverfassung vor. Danach erleichtert der Bund die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer. Wir sind alle davon überzeugt – das haben die Diskussionen sowohl in der Kommission als auch heute gezeigt –, dass diese Vorlage nötig, gerecht, ja – wie es jetzt Frau Weber Monika gesagt hat – sogar überfällig ist. Trotzdem haben wir alle ein etwas mulmiges Gefühl. Das ist in der Kommission, der Kommissionsreferent hat das auch angesprochen, klar zum Ausdruck gekommen – nicht nur wegen der Niederlage, die wir am 4. Dezember 1983 in dieser Sache erlebt haben und die natürlich der Grund für diese Verspätung ist, von der Frau Weber gesprochen hat. Wir sind uns bewusst, dass es – gerade angesichts der Stimmung in Sachen Ausländerfragen – heute in unserer Bevölkerung gar nicht so leicht sein wird, diese äusserst gerechte, unbedingt nötige und überfällige Vorlage bei Volk und Ständen durchzubringen. Deshalb liegt mir daran, doch die wesentlichen Überlegungen des Bundesrates hier im einzelnen noch darzulegen.

Man kann uns nicht vorwerfen, es sei angesichts der Ablehnung der Vorlage vom 4. Dezember 1983 undemokratisch, wenn wir mit diesem Anliegen erneut kommen. Denn die Ablehnung im Jahre 1983 – das haben die übereinstimmenden Kommentare und Analysen gezeigt – richtete sich nicht in erster Linie gegen die erleichterte Einbürgerung der jungen, bei uns aufgewachsenen Ausländer, sondern gegen entsprechende Erleichterungen, die in der damaligen Vorlage auch für Flüchtlinge und Staatenlose vorgesehen waren.

Heute besteht auf politischer Ebene und auch bei den Kantonen ein weitgehender Konsens darüber, dass die Einbürgerung junger, in der Schweiz integrierter und hier aufgewachsener Ausländer wirklich ein Gebot der Gerechtigkeit ist. Auch auf europäischer Ebene zeigt sich der Trend, die Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation zu erleichtern. Praktisch alle EG-Staaten haben ihre Gesetze bereits in dieser Weise angepasst. Wir vollziehen mit dieser Vorlage somit etwas, das heute eigentlich bereits europäischer Standard ist.

Wir müssen auch den Mut haben, es hier einmal ganz offen zu sagen: Im Ausland nimmt man uns unsere Rekordzahlen betreffend die Ausländerquote nicht mehr voll ab, weil man uns natürlich regelmässig darauf aufmerksam macht, dass dieser Rekord von 17,9 Prozent Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung sehr stark mit unserer restriktiven Einbürgerungspraxis zusammenhängt. Sonst wären die Zahlen immer noch hoch – auch das möchte ich festhalten –, aber sie wären kein so einsamer Rekord der Schweiz, mit Luxemburg zusammen, wie das heute der Fall ist.

Nach der heutigen Gesetzgebung können junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, das Schweizer Bürgerrecht wie irgendein Ausländer nur durch die ordentliche Einbürgerung erwerben. Sie müssen somit nicht nur die Erfordernisse für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung – also neben der Integration bekanntlich zwölf Jahre Wohnsitz –, sondern zusätzlich auch die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Das kann nun etwa dazu führen, dass ein zwanzigjähriger Ausländer, der bei uns aufgewachsen ist, bei uns in die Schule gegangen ist, ein Einbürgerungsgesuch stellen möchte. Da jedoch seine Eltern kurz zuvor in einen anderen Kanton gezogen sind, der eine fünfjährige Wohnsitzfrist kennt, muss der arme Gesuchsteller mit dem Gesuch noch einmal fünf Jahre zuwarten, obwohl er als Zwanzigjähriger, weil er Schweizer werden will, auch möglichst bald die Rekrutenschule absolvieren möchte. Wenn er das Pech hat, dass er dann aus eigenen Berufsgründen auch noch die Gemeinde wechselt, dann kann das tatsächlich bedeuten, dass diese Gemeinde ein noch strengeres Wohnsitzerfordernis hat als die Wohngemeinde seiner Eltern. Wir sind uns doch alle einig: Solche Zustände sind einfach schlicht unhaltbar.

Zudem steht es den Kantonen und Gemeinden frei, bei ordentlichen Einbürgerungen auch für junge, bei uns aufgewachsene Ausländer hohe Einbürgerungstaxen zu verlangen; auch das ist stossend.

Es ist zwar richtig, dass immer mehr Kantone und Gemeinden in ihren Regelungen gewisse Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländerinnen und Ausländer vorsehen. Aber es braucht hier zweifellos eine für die ganze Schweiz einheitliche Lösung, wenn wir solche Ungerechtigkeiten, wie ich sie Ihnen vorhin geschildert habe, künftig vermeiden wollen. Wir brauchen eine einheitliche schweizerische Regelung, ein einfaches Einbürgerungsverfahren für die Ausländer der zweiten Generation, eine Reduktion der Einbürgerungstaxen auf eigentliche Gebühren sowie weniger strenge Voraussetzungen und vor allem die Aufhebung dieser Vielfalt in bezug auf Wohnsitzerfordernisse.

Angesichts der politischen Brisanz der Vorlage, deren wir uns voll bewusst sind, bin ich ohne weiteres bereit gewesen, im Sinne der Diskussion in Ihrer Kommission ein Konzept der zukünftigen Ausführungsgesetzgebung in ein rasches Konsultationsverfahren mit beschränktem Adressatenkreis zu geben. Wir haben die Kantone, die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, die Gemeindeverbände und die Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme angehört. Eine grosse Mehrheit der Adressaten hat dieses Gesetzgebungskonzept, das zwar jetzt noch nicht verbindlich ist, gutgeheissen. Wir werden natürlich – nach Annahme des Verfassungsartikels – im normalen Gesetzgebungsverfahren noch einmal eine Gesetzesvorlage in die ordentliche Vernehmlassung geben müssen.

Ihr Kommissionsreferent hat Ihnen die wesentlichen Pfeiler dieses Gesetzgebungskonzeptes genannt; ich möchte das nicht wiederholen. Immerhin möchte ich hier einen wichtigen Punkt festhalten: Es soll in bezug auf diese erleichterte Einbürgerung der Ausländer der zweiten oder einer nachfolgenden Generation einen klaren Unterschied zur erleichterten Einbürgerung des ausländischen Ehepartners eines Schweizer oder einer Schweizerin geben. Dort ist bekanntlich der Bund zuständig. Aber wir haben dort nur deshalb den Bund für zuständig erklärt, weil der Ehepartner eines Schweizer Bürgers durch die erleichterte Einbürgerung ja nicht das Bürgerrecht des Wohnortes, sondern jenes des Heimatortes seines schweizerischen Ehegatten erwirbt, d. h. eines Ortes, zu dem er oft nur sehr wenige Beziehungen hat.

Die erleichterte Einbürgerung eines jungen Ausländers hingegen wird zur Folge haben, dass dieser das Bürgerrecht seines jetzigen oder eines früheren Wohnortes erwirbt. Angeknüpft wird somit nicht an das Bürgerrecht des Heimatortes eines schweizerischen Ehepartners oder Elternteils, sondern vielmehr an die ganz konkrete Lebensbeziehung des Gesuchstellers zu seinem Wohnort. Angesichts dieses Unterschiedes in bezug auf diese beiden Formen der erleichterten Einbürge-

rung wäre es aus föderalistischen Gründen hier nicht zu verantworten, wenn für diese erleichterte Einbürgerung junger Ausländer nun mein Departement oder der Bund ganz generell anstelle der kantonalen Behörde für zuständig erklärt würde. Wir wollen hier ganz bewusst an der Zuständigkeit der Kantone festhalten.

Im übrigen möchte ich einfach ausdrücklich hervorgehoben haben, dass für den Entscheid künftig keine Einbürgerungstaxe mehr zulässig sein soll, sondern nurmehr eine kosten deckende Kanzleigebühr und dass in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden kann – wie das schon Ihr Kommissionsprecher festgehalten hat –, ob das Ermessen auch richtig ausgeübt worden ist.

Nachdem nun dieses Gesetzgebungskonzept für das nötige künftige Ausführungsgesetz auf dem Tisch des Hauses liegt, kann man uns sicher nicht mehr vorwerfen, die Bürgerinnen und Bürger der Kantone müssten hier die Katze im Sack kaufen. Das war ja unsere Besorgnis; deshalb haben wir dieses Gesetzgebungskonzept in unkonventioneller Weise publik gemacht und auch bereits die Kantone angehört.

Vielleicht noch ein Wort zur Frage nach der Anzahl potentieller Einbürgerungsbewerber. In der Botschaft vom 28. Oktober 1992 (Ziff. 112.2) hat der Bundesrat folgendes festgehalten: «Geht man in Übereinstimmung mit der Auffassung verschiedener Kantone davon aus, dass Personen bis zum Alter von 25 Jahren als junge Ausländer im Sinne der Bürgerrechtsgesetzgebung anzusehen sind ..., so beträgt ihre Zahl zwischen 80 und 90 Prozent der rund 390 000 ausländischen Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren» Somit dürfte es etwas mehr als 300 000 Ausländer unter 25 Jahren geben, die in der Schweiz geboren sind und hier aufwachsen. Ich habe daher anlässlich der letzten Kommissionssitzung gesagt, diese rund 300 000 Personen würden die im Konzept für die Gesetzgebung erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Es geht mir nun aber um folgende Klarstellung: Das ist lediglich der mögliche Geltungsbereich. Wir haben also etwa 300 000 junge Ausländer der zweiten Generation zwischen 0 – also ihrer Geburt – und 25 Jahren in unserem Land. Uns interessiert natürlich vor allem die Frage, wie viele davon im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gesetzlichen Regelung die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Geht man nun von diesen rund 300 000 Personen aus und bedenkt, dass wir die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung jenen jungen Ausländern geben möchten, die zwischen 15 und 24 Jahren sind, dann reduziert sich die Zahl von 300 000 auf etwa 140 000 Personen. Zudem steht natürlich heute vollständig offen – es ist überhaupt nicht absehbar –, wie viele von diesen rund 140 000 von dieser Möglichkeit dann überhaupt Gebrauch machen.

Sie haben vorhin Frau Weber gehört. Sie hat gesagt, angesichts dessen, dass die meisten dieser Leute heute einen EG-Pass hätten, sei die Attraktivität des schweizerischen Bürgerrechts sehr stark zurückgegangen. Wir bewegen uns hier also im Bereich rein arbiträrer Schätzungen. Wir halten lediglich fest, dass es etwa 140 000 Personen sind, die diese Möglichkeit hätten. Wie viele dann aber tatsächlich davon Gebrauch machen, ist überhaupt nicht genau abschätzbar. Auch die Erfahrungen in jenen Kantonen, die jetzt bereits Erleichterungen eingeführt haben, zeigen eigentlich, dass nur ein sehr kleiner Teil jener Personen, die die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllen, von dieser Möglichkeit dann auch tatsächlich Gebrauch macht.

Es ist sicher ein Gebot der Gerechtigkeit, den jungen Ausländern der zweiten Generation, die bei uns aufgewachsen sind, die hier zur Schule gegangen sind, die unsere Sitten und Gebräuche aus eigener Anschauung und Lebenserfahrung kennen, diese Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung zu gewähren. Denn es ist wirklich stossend, wenn wir bei diesen Leuten, die bei uns voll integriert sind, tatsächlich nach wie vor – wegen der reinen Zufälligkeiten eines Wohnortwechsels – eine rechtzeitige Einbürgerung fast willkürlich verhindern.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, auf diese Vorlage einzutreten. Ich möchte Sie aber auch heute schon auffordern, dann vor dem Volk auch wirklich anzutreten. Es wird eine ganz grosse politische Aufgabe sein, diese rational eigentlich so

einleuchtende Vorlage in der Volksabstimmung auch tatsächlich durchzubringen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer l'intervention parlementaire

selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3094

Interpellation Beerli

Tätigkeit der Asylrekurskommission

Activité de la Commission de recours en matière d'asile

Wortlaut der Interpellation vom 10. März 1993

Nachdem die Asylrekurskommission (ARK) ihre Arbeit vor einem Jahr aufgenommen hat, ersuche ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Zahl der Rekurse im Verhältnis zu den erstinstanzlichen Entscheiden nach Aufnahme der Tätigkeit der ARK angestiegen?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer?
3. Wie hoch ist die Zahl der Pendenzen, respektive wie ist die Entwicklungstendenz der Anzahl hängiger Rekursverfahren?
4. Welches sind die Gründe eines allfälligen Rückstaus in Rekursverfahren?
5. Hat sich eine einheitliche Praxis der Rechtsprechung in den verschiedenen Kammern entwickelt?

Wie bekannt und von der Asylrekurskommission bestätigt, werden Rekurse aus bestimmten Gebieten, zum Beispiel von Kosovo-Albanern, in zweiter Priorität behandelt oder zurückgestellt. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass die ARK eine von der Vorinstanz unabhängige Lagebeurteilung der Herkunftsländer der Beschwerdeführer vornimmt?
2. Welche Mittel zur «Länderbeurteilung» stehen der ARK zur Verfügung?
3. Kennt der Bundesrat die Gründe, weshalb die ARK ihre Entscheide aufgrund der eigenen Lagebeurteilung verzögert?

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Naturalisation facilitée de jeunes étrangers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	663-666
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 360

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.